

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. September 1975

Nummer 99

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
11. 8. 1975	Bek. – Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats der Dominikanischen Republik in Hamburg.	1570
18. 8. 1975	Bek. – Ungültigkeit von zwei Konsularischen Ausweisen	1570
	Innenminister	
11. 8. 1975	Bek. – Baurichtlinien für Alarmgeber und Meldeempfänger des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungswesens.	1570
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
7. 8. 1975	Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 7. 1975 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 7. 1975	1582
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht Münster	1594

II.

Ministerpräsident**Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats
der Dominikanischen Republik in Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 8. 1975 –
I B 5 – 411 – 1/75

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannten Herrn José Aquiles Medina Solis am 1. August 1975 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das gesamte Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Fausto Enrique Sicard Moya am 15. Mai 1972 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1975 S. 1570.

**Ungültigkeit
von zwei Konsularischen Ausweisen**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 8. 1975 –
I B 5 – 451 – 10/68

Die am 3. Mai 1968 und am 12. April 1973 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen – Chef der Staatskanzlei – ausgestellten Konsularischen Ausweise Nr. 1798 und 2538 für Herrn Ismet Comoglu, Beamter im Türkischen Generalkonsulat Köln, und Frau Kadriye Gülser Comoglu, Ehefrau des Herrn Ismet Comoglu, sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Sollten sie gefunden werden, wird gebeten, sie der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1975 S. 1570.

Innenminister**Baurichtlinien
für Alarmgeber und Meldeempfänger
des Brand- und Katastrophenschutzes
sowie des Rettungswesens**

Bek. d. Innenministers v. 11. 8. 1975 –
VIII B 4 – 4.429 – 41

Zur Verbesserung des Alarmierungsverfahrens im Brand- und Katastrophenschutz sowie im Rettungswesen ist die Einführung einer einheitlichen und sicheren Technik für die Funkalarmierung erforderlich. Ich weise darauf hin, daß ich Zustimmung zu Anträgen auf Genehmigung von Alarmgebern und Meldeempfängern künftig nur noch erteile, wenn sie den Forderungen der „Baurichtlinien für Alarmgeber und Meldeempfänger des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungswesens“ (Anlage) entsprechen. Den Nachweis hierfür erbringen die Lieferfirmen durch ein Prüfzeugnis der Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg.

Anlage

Für Geräte, deren Beschaffung noch vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingeleitet worden ist, werden noch während einer Übergangszeit von 2 Monaten Zustimmungen zu Genehmigungsanträgen erteilt.

Die vorhandenen Geräte alter Technik können zunächst noch in 3-Tonfolge weiterbetrieben werden. Die Umstellung der Funkverkehrskreise und Aussonderung der älteren Gerätetypen ist jedoch anzustreben. Funkverkehrskreise mit 3-Tonfolgeverfahren sind zu gegebener Zeit geschlossen auf das 5-Tonfolgeverfahren neuer Technik umzustellen. Der Betrieb eines Teiles der Meldeempfänger in 3-Tonfolge und eines Teiles in 5-Tonfolge innerhalb eines Funkverkehrskreises ist nicht zulässig.

Baurichtlinien für Alarmgeber und Meldeempfänger des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungswesens

Inhalt:

Teil A: Alarmgeber

1. Allgemeines
2. Rufsystem
3. Tonfrequenzreihe (Zifferndarstellung)
4. Zeitbedingungen
5. Klirrfaktor
6. Pegel
7. Sirenenauslösung
8. Weckruf
9. Landes-Tonruf-Frequenz
10. Baustufen
11. Funktionen
12. Stromversorgung
13. Arbeitsbereich
14. Anschaltung
15. Aufbau
16. Schock- und Schüttelfestigkeit
17. Zusatzeinrichtung
18. Technische Unterlagen

Teil B: Meldeempfänger

1. Allgemeines
2. Rufsystem
3. Verwendungsarten
4. Elektrische Forderungen
5. Funktionen
6. Stromversorgung
7. Arbeitsbereich
8. Aufbau
9. Schock- und Schüttelfestigkeit
10. Zusatzeinrichtungen
11. Technische Unterlagen

A. Alarmgeber

1. Allgemeines

Alarmgeber müssen den einschlägigen Vorschriften der Deutschen Bundespost entsprechen. Die nachstehenden Forderungen berücksichtigen die Bestimmungen der Richtlinie für den nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Meterwellenfunk-Richtlinie BOS).

2. Rufsystem

Als Rufsystem wird das Einzeltonfolge-System (International: sequential-single-frequency-code = SSFC) verwendet (vergl. ZVEI-Empfehlung). Die Alarmgeber müssen für 5-Tonfolge (ohne Pause) und 3-Tonfolge (ohne Pause) eingerichtet sein.

3. Tonfrequenzreihe (Zifferndarstellung)

Für die Darstellung der Ziffern 1 bis 0 dient jeweils eine von 10 Tonfrequenzen. Die Tonruf-Kombination (= Rufnummer) wird durch pausenlose Aneinanderreihung dieser Töne dekadischer Reihenfolge dargestellt, wobei der Wechsel der Stellenzahl einem Frequenzwechsel entspricht.

Bei zwei aufeinanderfolgenden gleichen Ziffern wird anstelle der jeweils nachfolgenden Tonfrequenz eine elfte Frequenz als „Wiederholfrequenz“ benutzt. Bei mehreren aufeinanderfolgenden gleichen Tonfrequenzen wird jeweils hinter der Wiederholfrequenz wieder die der Ziffer zugeordnete Tonfrequenz verwendet (z. B. wird die Zahl 22222 dargestellt durch die Frequenzfolge $f_2 - f_w - f_2 - f_w - f_2$).

Zur Zifferndarstellung werden folgende Frequenzen benutzt:

Ziffer 1 = f_1 = 1060 Hz	Ziffer 6 = f_6 = 1670 Hz
Ziffer 2 = f_2 = 1160 Hz	Ziffer 7 = f_7 = 1830 Hz
Ziffer 3 = f_3 = 1270 Hz	Ziffer 8 = f_8 = 2000 Hz
Ziffer 4 = f_4 = 1400 Hz	Ziffer 9 = f_9 = 2200 Hz
Ziffer 5 = f_5 = 1530 Hz	Ziffer 0 = f_{10} = 2400 Hz

Wiederholfrequenz = f_w = 2600 Hz

Die Abweichung der Töne vom Sollwert (Toleranz) darf im Temperaturbereich von -15°C bis $+50^\circ\text{C}$ max. $\pm 1\%$, im Temperaturbereich von 0 bis 40°C max. $\pm 0,5\%$ sein.

4. Zeitbedingungen

- 4.1. Die Dauer eines Einzeltones muß 70 ± 2 ms betragen, bezogen auf 90% des Amplitudenwertes im voll eingeschwungenen Zustand. Die Zeiten für das Ein- und Ausschwingen dürfen für jeden Ton zusammen höchstens 2 ms betragen ($t_E + t_A$ max. 2 ms).
- 4.2. Die Einzeltöne sind bei der 5-Tonfolge unmittelbar nacheinander zu senden.
Beim Übergang von einer Tonfrequenz auf die nächste muß diese spätestens 2 ms nach dem Umschaltzeitpunkt 90% ihres Amplitudenwertes erreicht haben.
- 4.3. Die erste Tonfrequenz darf erst mit einer Verzögerung von 600 ± 60 ms nach Tastung des Senders (und ggf. Abschaltung der Rauschsperr im Empfänger) ausgesendet werden (Vorlauf).
- 4.4. Die Tonruf-Kombination muß einmal wiederholt werden. Die Pause zwischen Ruf und Rufwiederholung muß 600 ± 60 ms betragen. Zwischen Ruf und Rufwiederholung darf die Sendertastung nicht abgeschaltet werden. Nach beendeter Rufaussendung muß der HF-Träger noch eine Taktzeit (70 ± 2 ms) gehalten werden (Nachlauf).

5. Klirrfaktor

Der Klirrfaktor der Einzeltöne darf im eingeschwungenen Zustand max. 5% sein.

6. Pegel

- 6.1. Der NF-Pegel der Einzeltöne am Eingang des Funkgeräts muß einstellbar so groß sein, daß für die höchste Frequenz 2600 Hz 2,8 kHz Hub $\pm 10\%$ erreicht werden. Dabei dürfen sich die Pegel der einzelnen Töne um nicht mehr als ± 1 dB voneinander unterscheiden.
- 6.2. Die Dämpfung nach Abschaltung des einzelnen Tons unter Berücksichtigung von Nr. A 4.1. muß für alle Frequenzen (auch Störfrequenzen) min. 40 dB sein (ausgeschwungener Zustand).
- 6.3. Die Dämpfung während der Vor- und Nachlaufzeiten sowie der Pausenzeiten muß für alle Frequenzen und Störfrequenzen min. 40 dB sein.

7. Sirenenauslösung

Zur Auslösung der Sirenen muß einheitlich der Doppelton 4 und 7 (Simultanruf aus ZVEI-Reihe 1²) $5 \text{ s} \pm 250 \text{ ms}$ lang im Anschluß an die Wiederholung der Tonruf-Kombination gesendet werden können.

Ziffer 4 = f_{s4} = 675 Hz $\pm 0,5$ Hz bei 20°C

Ziffer 7 = f_{s7} = 1240 Hz ± 1 Hz bei 20°C

Temperaturgang der Frequenz maximal $-3,5 \cdot 10^{-3}/^\circ\text{C}$
im Temperaturbereich von -20 bis $+60^\circ\text{C}$.

Zwischen der Rufwiederholung und dem Doppelton 4 und 7 muß eine Pause von 600 ± 60 ms eingehalten werden.

Nachlauf wie A 4.4.; Pegel wie A 6.1.; Dämpfung wie A 6.3.

8. Weckruf

Als Weckruf muß die Wiederholfrequenz f_w $5 \text{ s} \pm 250 \text{ ms}$ lang intermittierend (z. B. $0,8 \text{ s}$ Ton und $0,3 \text{ s}$ Pause) im Anschluß an die Wiederholung der Tonruf-Kombination gesendet werden können. Zwischen Rufwiederholung und Aussendung des Weckrufs muß eine Pause von $600 \pm 60 \text{ ms}$ eingehalten werden. Im übrigen sind auch die Werte nach A 3., A 4.4, A 5., A 6.1, A 6.2 und A 6.3 einzuhalten.

9. Landes-Tonruf-Frequenz

In den einzelnen Ländern ist als erster Ruftton folgende Tonruf-Frequenz fest voreinzustellen:

Baden-Württemberg	$f_1 = 1060 \text{ Hz}$
Bayern	$f_2 = 1160 \text{ Hz}$
Bremen	$f_3 = 1270 \text{ Hz}$
Hamburg	$f_4 = 1400 \text{ Hz}$
Hessen	$f_5 = 1530 \text{ Hz}$
Niedersachsen	$f_6 = 1670 \text{ Hz}$
Nordrhein-Westfalen	$f_7 = 1830 \text{ Hz}$
Rheinland-Pfalz	$f_8 = 2000 \text{ Hz}$
Saarland	$f_9 = 2200 \text{ Hz}$
Schleswig-Holstein	$f_{10} = 2400 \text{ Hz}$

Für Berlin werden die Tonruf-Frequenzen f_1 , f_7 , f_8 oder f_9 empfohlen.

Die zweite Tonruf-Frequenz ist nach Landessystematik fest voreinzustellen.

10. Baustufen

- 10.1. Alarmgeber der Baustufe 1 haben 10 Zieltasten für fest codierte Tonruf-Kombinationen neben den notwendigen Funktionstasten. Die gemeinsame Auslösung mehrerer Tonruf-Kombinationen ist nicht vorzusehen.
- 10.2. Alarmgeber der Baustufe 2 haben eine 10er-Tastwähleinrichtung mit digitaler Anzeige neben den notwendigen Funktionstasten.

11. Funktionen

- 11.1. Die Rufauslösung muß durch gleichzeitiges, kurzes Betätigen zweier roter, möglichst weit auseinanderliegender, rückfedernder Tasten erfolgen.
- 11.2. Beim Betätigen der Auslösetasten müssen automatisch
 - der HF-Träger getastet,
 - der Sendereingang für die Zeit der Rufaussendung vom Mikrofongkreis auf den Alarmgeberkreis umgeschaltet und
 - die eingestellte Tonruf-Kombination – mit automatischer Aussendung der Wiederholfrequenz – ausgesendet
 - die Tonruf-Kombination wiederholt
 - und der Doppelton 4 und 7 zur Auslösung der Sirenen oder der Weckruf ausgesendet werden.

Die Betätigung der Auslösetasten über die Zeit des Rufs hinaus darf nicht zu einer nochmaligen oder sich dauernd wiederholenden Rufaussendung führen.
- 11.3. Nach der Rufaussendung muß die Rückstellung des Alarmgebers (Nullstellung) automatisch erfolgen. Über eine rückfedernde Lösch Taste muß die Rückstellung (Nullstellung) der eingespeicherten Tonruf-Frequenzen vor deren Aussendung möglich sein. Wird eine Tonruf-Kombination unvollständig eingespeichert, so muß die Auslösung unwirksam bleiben.
- 11.4. Mit einer blauen Leuchttaste „SIR“ muß zusätzlich zur vollständigen Tonruf-Kombination (einschließlich Rufwiederholung) der Doppelton 4 und 7 für die Sirenenauslösung eingespeichert werden können. Die Einspeicherung des Doppeltons 4 und 7 muß die Aussendung des Weckrufs verhindern.
- 11.5. Eine rote Alarmlampe muß für die gesamte Zeit der Sendertastung durch den Alarmgeber (von der Rufauslösung bis zum Ende des Weckrufs bzw. des Doppeltons 4 und 7 einschließlich Nachlauf) aufleuchten.
- 11.6. Bei Zieltasten der Alarmgeber der Baustufe 1 ist jeder Zieltaste eine vollständige Tonruf-Kombination frei codierbar zuzuordnen.

Zur Wahl (Speicherung) einer Tonruf-Kombination mit fest eingestellten ersten beiden Ziffern ist beim Alarmgeber der Baustufe 2 eine Tastenwahleinrichtung mit 10 selbsttätigen Rückstellasten vorzusehen. Bei jedem Tastendruck muß jeweils die der Taste zugeordnete Ziffer einer Dekade in der Reihenfolge Hunderter – Zehner – Einer eingespeichert werden.

Die eingetastete Tonruf-Kombination muß unmittelbar nach Betätigen der jeweiligen Zifferntaste im zugehörigen Leuchtanzeigefeld einer Ziffernanzeige erkennbar sein. Es ist dazu eine dreistellige Ziffernanzeige zu verwenden. Im Ruhezustand (Nullstellung) muß die Ziffernanzeige erloschen sein.

12. Stromversorgung

Der Alarmgeber muß mit 12 V – (10,7 ... 16,4 V, Minuspol geerdet) bei minimaler Leistungsaufnahme betrieben werden können. Auf Wunsch des Bestellers ist der Alarmgeber auch mit Netzteil für 220 V, 50 Hz zu liefern. Er muß nach VDE 0100 schutzisoliert und mit einer Sicherung versehen sein. Bei Unterbrechung der Stromversorgung und Wiedereinschaltung muß der Alarmgeber in Ruhestellung (Nullstellung) gehen.

13. Arbeitsbereich

Der Alarmgeber muß die geforderten Daten und Toleranzen – soweit nicht besondere Forderungen erhoben sind – im Temperaturbereich von -15°C bis $+50^{\circ}\text{C}$ einhalten und einwandfrei arbeiten.

14. Anschaltung

Der Alarmgeber muß direkt oder über Drahtleitung an das Vielkanalsprechfunkgerät FuG 7b anschaltbar sein.

Für die Anschaltung gelten die im Pflichtenheft für das FuG 7b festgelegten Bedingungen.

Ein- und Ausgang des Alarmgebers müssen mit Amphenol-Mehrfachbuchsen (wie FuG 7b) ausgestattet sein. Im Ruhezustand des Alarmgebers muß die Durchgangsdämpfung „0“ dB sein.

15. Aufbau

Mechanische und elektrische Ausführung müssen dem Stand einer neuzeitlichen Bausteintechnik entsprechen. Die Baugruppen müssen leicht austauschbar und sollen zu einer mechanischen Einheit zusammengefaßt sein.

Die Bedienplatte muß eben sein und ohne Änderung den Einbau in Fernmeldetische, Pultgehäuse und 19"-Gestelle ermöglichen.

16. Schock- und Schüttelfestigkeit

Die Schock- und Schüttelfestigkeit muß wie für ortsfestes Fernmeldegerät sichergestellt sein.

17. Zusatzeinrichtungen

17.1. An den Alarmgebern müssen wahlweise der Handapparat oder ein dem Pflichtenheft für das FuG 7b entsprechendes Fernbediengerät anschaltbar sein.

17.2. Es muß ein Ansagegerät (z. B. mit Endlos-Tonband) zur Alarmdurchsage mit automatischer Wiederholung angeschaltet werden können. Dabei darf eine automatische Alarmdurchsage höchstens 30 Sekunden betragen.

18. Technische Unterlagen

Jedem Alarmgeber ist ein eigenes Prüfprotokoll des Herstellers und eine ausführliche Beschreibung, die der Bauserie und den Werknummern des Alarmgebers entsprechen muß, beizufügen.

Die Beschreibung muß mindestens enthalten:

- 18.1. Ausführliche Bedienungsanleitung
- 18.2. Vollständige technische Daten
- 18.3. Blockschaltbild mit Frequenzangaben

- 18.4. Ausführliche Funktionsbeschreibung
- 18.5. Gesamtschaltplan mit Positionsbezeichnungen
- 18.6. Baugruppenschaltplan mit Positionsangaben, Transistorsockelangaben und Steckerbezeichnungen
- 18.7. Relaisplan
- 18.8. Stromlaufplan mit allen für einen ordnungsgemäßen Service notwendigen Angaben, wie z. B. Spannungs- und Stromwerten, Pegeln, Impulsdigrammen und Angaben zu den jeweils verwendeten Meßgeräten.

B. Meldeempfänger

1. Allgemeines

Meldeempfänger sind Funkempfänger einschließlich Antenne zur Alarmierung der Einsatzkräfte. Die Meldeempfänger müssen den einschlägigen VDE-Vorschriften, den Vorschriften der Deutschen Bundespost entsprechen und vom Fernmeldetechnischen Zentralamt (FTZ) zugelassen sein. Die nachstehenden Forderungen berücksichtigen die Bestimmungen der Richtlinie für den nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitseufgaben (Meterwellenfunk-Richtlinie BOS).

2. Rufsystem

Als Rufsystem wird das Einzeltonfolge-System (International: sequential-single-frequency-code = SSFC) verwendet (vergl. Teil A Alarmgeber).

Die Meldeempfänger müssen für 5-Tonfolge (ohne Pause) eingerichtet sein. Für eine Übergangszeit müssen sie auch für 3-Tonfolge (ohne Pause) schaltbar sein. Die Auswertung verschiedener Tonruf-Kombinationen durch einen Meldeempfänger ist unzulässig.

3. Verwendungsarten

Meldeempfänger unterscheiden sich nach ihren Verwendungsarten in:

- 3.1. Taschen-Meldeempfänger mit eingebauter Hilfsantenne für gute Empfangsverhältnisse.
- 3.2. Tragbare Meldeempfänger, die auch mobil in Fahrzeugen und für den Betrieb an verschiedenen Antennen bei weniger günstigen Empfangsverhältnissen eingesetzt werden können.
- 3.3. Ortsfeste Empfangsfunkanlagen für die Steuerung von Sirenen (Fernwirk-Funkverbindungen).

4. Elektrische Forderungen

- 4.1. Frequenzbereich 4 m-Wellenbereich der BOS
- 4.2. Kanalraster 20 kHz
- 4.3. Meldeempfänger der Verwendungsart 3.1. und 3.2.
 - 4.3.1. Empfängerempfindlichkeit ($U_A = \frac{EMK}{2}$), bezogen auf 20 dB Abstand von Signal + Geräusch zu Geräusch bei 2,8 kHz Hub und Modulation mit 1000 Hz
 - bei Frequenzmodulation min. 0,7 μ V
 - bei Phasenmodulation min. 0,5 μ V
 (Meldeempfänger der Verwendungsart 3.2 müssen für Frequenz- und Phasenmodulation verwendbar sein).
 - 4.3.2. Empfängerbandbreite min. $\pm$ 6 kHz
für 6 dB Abfall, bezogen auf Bandmittenfrequenz.
 - 4.3.3. Nachbarkanaldämpfung min. 70 dB
 - 4.3.4. Nebenwellendämpfung min. 70 dB
 - 4.3.5. Spiegelfrequenzdämpfung min. 70 dB
 - 4.3.6. Interkanalmodulationsdämpfung min. 60 dB
(empfohlen wird min. 66 dB)

4.3.7. Blockingpegel

(TECHNICAL CHARACTERISTICS AND TEST CONDITIONS FOR RADIO EQUIPMENTS IN THE LAND MOBILE SERVICE [MAY 71]
Empfehlung der CONFERENCE OF EUROPEAN POSTAL AND TELECOMMUNICATIONS ADMINISTRATIONS [CEPT]).

Der Blockingpegel darf bei keiner Frequenz innerhalb der Frequenzbereiche von +1 MHz und +10 MHz sowie -1 MHz und -10 MHz – bezogen auf die Nennfrequenz des Empfängers – mit Ausnahme der Frequenzen, bei denen Nebempfang aufgetreten ist, unter +90 dB bezogen auf 1 μ V liegen.

Der Blocking ist eine Änderung (im allgemeinen eine Verminderung) der NF-Ausgangsleistung oder eine Verminderung des Verhältnisses $(S+N+D)/(N+D)$ oder $(S+N+D)/N$, die sich in Gegenwart eines Störsignals auf einer anderen Frequenz als der des Nutzsignals ergibt (S = Signal (Signal), N = Noise (Rauschen), D = Distortion (Klirrfaktor)).

Meßverfahren: 2 Signale sind in den Eingang des Empfängers wellenwiderstandsrichtig einzuspeisen. Zunächst wird das Störsignal abgeschaltet. Das Nutzsinal hat die Nennfrequenz des Empfängers und 1 kHz Tonmodulation. Der Pegel des Nutzsignals wird auf einen Wert von +6 dB bezogen auf 1 μ V EMK eingestellt. Der Lautstärkeregler des Empfängers ist so einzustellen, daß sich 50% der Nennausgangsleistung ergibt. Ist die Lautstärkeregelung in Stufen möglich, so ist die erste Stufe zu verwenden, die mehr als 50% der Nennausgangsleistung ergibt.

Das Störsignal wird nicht moduliert. Seine Frequenz wird zwischen +1 MHz und +10 MHz sowie 1 MHz und -10 MHz bezogen auf die Nennfrequenz des Empfängers variiert.

Der Eingangspegel des Störsignals wird bei allen Frequenzen der oben festgelegten Frequenzbereiche so eingestellt, daß das Störsignal – je nachdem was zuerst eintritt – entweder

- a) eine Verminderung der NF-Ausgangsleistung um 3 dB
oder
- b) eine Verminderung des Verhältnisses $(S+N+D)/(N+D)$ oder $(S+N+D)/N$ auf 14 dB am Ausgang des Empfängers – über ein psophometrisches Filter (nach CCITT P 53) gemessen –

erzeugt. Dieser Eingangspegel ist der Blockingpegel der betreffenden Frequenz.

4.3.8. Störstrahlung

max. 2×10^{-9} W

4.3.9. Begrenzung

zulässige Änderung der NF-Ausgangsleistung
bei Änderung der HF-Eingangsspannung
zwischen 1 μ V und 10 mV

max. 3 dB

4.3.10. Schallpegel bei 1000 Hz
und 2,8 kHz Hub

bei Verwendungsart 3.1.

min. 76 dB (A) in 50 cm Abstand
bei 1000 Hz Modulationsfrequenz
und einem Klirrfaktor von
max. 7%

bei Verwendungsart 3.2.

min. 86 dB (A) in 50 cm Abstand
bei 1000 Hz Modulationsfrequenz
und einem Klirrfaktor von
max. 7%

4.3.11. Frequenzgang:

300 bis 3000 Hz,
bezogen auf 1000 Hz

± 3 dB

Bei 6000 Hz ist mindestens 20 dB
Dämpfung gegenüber 1000 Hz
zu erreichen.

4.3.12. Klirrfaktor bei Nennleistung

max. 10%

4.4. Empfangsfunkanlagen für die Steuerung von Sirenen

4.4.1. Empfängerempfindlichkeit ($U_A = \frac{EMK}{2}$), bezogen auf 20 dB Abstand von Signal

+ Geräusch zu Geräusch bei 2,8 kHz Hub und Modulation mit 1000 Hz

bei Frequenzmodulation

min. 0,7 μ V

bei Phasenmodulation

min. 0,5 μ V

(Die Empfangsfunkanlagen müssen für Frequenz- und Phasenmodulation verwendbar sein).

- 4.4.2. Empfängerbandbreite** min. ± 6 kHz
für 6 dB Abfall, bezogen auf
Bandmittenfrequenz
- 4.4.3. Nachbarkanaldämpfung** min. 80 dB
- 4.4.4. Nebenwellendämpfung** min. 80 dB
- 4.4.5. Spiegelfrequenzdämpfung** min. 80 dB
- 4.4.6. Interkanalmodulationsdämpfung** min. 70 dB
(empfohlen wird min. 76 dB)
- 4.4.7. Blockingpegel**
(TECHNICAL CHARACTERISTICS AND TEST CONDITIONS FOR RADIO
EQUIPMENTS IN THE LAND MOBILE SERVICE [MAY 71])
Empfehlung der CONFERENCE OF EUROPEAN POSTAL AND TELECOMMUNI-
CATIONS ADMINISTRATIONS [CEPT].
Der Blockingpegel darf bei keiner Frequenz innerhalb der Frequenzbereiche von
+1 MHz und +10 MHz sowie -1 MHz und -10 MHz – bezogen auf die Nenn-
frequenz des Empfängers – mit Ausnahme der Frequenzen, bei denen Neben-
empfang aufgetreten ist, unter +90 dB bezogen auf 1 μ V liegen.
Der Blocking ist eine Änderung (im allgemeinen eine Verminderung) der NF-Aus-
gangsleistung oder eine Verminderung des Verhältnisses $(S+N+D)/(N+D)$ oder
 $(S+N+D)/N$, die sich in Gegenwart eines Störsignals auf einer anderen Fre-
quenz als der des Nutzsignals ergibt (S = Signal (Signal), N = Noise (Rau-
schen), D = Distortion (Klirrfaktor)).
Meßverfahren: 2 Signale sind in den Eingang des Empfängers wellenwider-
standsrichtig einzuspeisen. Zunächst wird das Störsignal abgeschaltet. Das
Nutzsignal hat die Nennfrequenz des Empfängers und 1 kHz Tonmodulation.
Der Pegel des Nutzsignals wird auf einen Wert von +6 dB bezogen auf 1 μ V
EMK eingestellt. Der NF-Verstärker des Empfängers ist dabei so einzustellen,
daß das Ausgangssignal auf keinen Fall übersteuert wird.
Das Störsignal wird nicht moduliert. Seine Frequenz wird zwischen +1 MHz und
+10 MHz sowie -1 MHz und -10 MHz bezogen auf die Nennfrequenz des
Empfängers variiert.
Der Eingangspegel des Störsignals wird bei allen Frequenzen der oben festge-
legten Frequenzbereiche so eingestellt, daß das Störsignal – je nachdem was
zuerst eintritt – entweder
a) eine Verminderung der NF-Ausgangsleistung um 3 dB
oder
b) eine Verminderung des Verhältnisses $(S+N+D)/(N+D)$ oder $(S+N+D)/N$
auf 14 dB am Ausgang des Empfängers – über ein psophometrisches Filter
(nach CCITT P 53) gemessen –
erzeugt. Dieser Eingangspegel ist der Blockingpegel der betreffenden Frequenz.
- 4.4.8. Störstrahlung** max. 2×10^{-9} W
- 4.4.9. Begrenzung**
zulässige Änderung der NF-Ausgangs-
leistung bei Änderung der HF-Eingangs-
spannung zwischen 1 μ V und 10 mV max. 3 dB
- 4.4.10. Frequenzgang:**
300 bis 3000 Hz, ± 3 dB
bezogen auf 1000 Hz Bei 6000 Hz ist mindestens 20 dB
Dämpfung gegenüber 1000 Hz
zu erreichen.
- 4.4.11. Klirrfaktor am Eingang der
Selektivruf-Auswerter** max. 10%
Die Werte der Nr. B 4.3.1. bis B 4.3.12. und B 4.4.1. bis B 4.4.11. sind zu ermitteln
nach der „Richtlinie für die technische Prüfung von Sprechfunkanlagen im nicht-
öffentlichen beweglichen Landfunkdienst auf UKW mit einem Kanalraster von
20 kHz“ des Fernmeldetechnischen Zentralamts der Deutschen Bundespost in der
jeweils gültigen Fassung.
- 4.5. Selektivruf-Auswerter**
- 4.5.1. Für die Selektivruf-Auswertung gelten die im Teil A für Alarmgeber genannten
Bedingungen (vergl. Nr. A 3. und A 4.).**
- 4.5.2. Die Ein- und Umstellung der gewünschten Tonruf-Kombination muß in einfacher
Weise möglich sein.**

- 4.5.3. Die Meldeempfänger sollen bereits die erste Tonfolge auswerten. Sie müssen spätestens am Ende des letzten Tonimpulses der zweiten Tonfolge (Wiederholung) voll eingeschaltet sein. Meldeempfänger der Verwendungsart B 3.1. und B 3.2. müssen dann den Weckruf auslösen und die Durchsage ermöglichen. Empfangsfunkanlagen zur Steuerung von Sirenen müssen dann bei Empfang des Doppeltons 4 und 7 die angeschlossene Sirene ansteuern.
- 4.5.4. Die unter Nr. A 3. genannten Einzelfrequenzen der eingestellten Tonruf-Kombination müssen innerhalb einer Bandbreite von $\pm 2\%$ der jeweiligen Nennfrequenz in einem Bereich von ± 6 dB pro Einzelfrequenzpegel sicher ausgewertet werden. In keinem Fall darf eine Tonfrequenz ausgewertet werden, die mehr als $\pm 4\%$ von der Nennfrequenz abweicht, auch wenn das Eingangssignal mit überhöhtem Hub empfangen wird. Sprachmodulation darf nicht ausgewertet werden.
- 4.5.5. Der Selektivruf-Auswerter muß in Ausgangsstellung zurückschalten, wenn mehr als 20 ms lang kein Ton eintrifft. Töne, die kürzer als 50 ms oder länger als 90 ms sind, dürfen in keinem Fall ausgewertet werden.
- 4.6. Weckruf
Nach Auswertung der Tonruf-Kombination müssen Meldeempfänger der Verwendungsart B 3.1. und B 3.2. selbsttätig einen Weckruf für die Zeit von 4 ± 1 s erzeugen. Art und Aufbereitung des Weckrufs werden freigestellt.
- 4.7. Sirenenauslösung
- 4.7.1. Empfangsfunkanlagen zur Steuerung von Sirenen müssen zur Ansteuerung der Sirenen im Anschluß an die Auswertung der Tonruf-Kombination zusätzlich den Doppelton 4 und 7 auswerten. Der Doppeltonauswerter darf nach Auswertung der 5-Tonfolge jedoch nur für die Dauer von $6 + 2$ empfangsbereit sein. Die Forderungen der Nr. A 7. sind einzuhalten. Die Auswertung der Tonruf-Frequenzen darf nur innerhalb folgender Toleranzen erfolgen:
 $f_{s4} = 675 \text{ Hz} \pm 6 \text{ Hz}$
 $f_{s7} = 1240 \text{ Hz} \pm 10 \text{ Hz}$
 Die Auswertung darf außerdem nur
 a) bei gleichzeitigem Anstehen der beiden Tonruf-Frequenzen und
 b) nach einer Ansprechverzögerung von $2,0 \pm 0,5$ s erfolgen.
- 4.7.2. Der Ausgang des Doppeltonauswerter nach B 4.7.1. muß einen von der Empfangsfunkanlage galvanisch getrennten Arbeitskontakt für eine Zeit von mindestens 5 s und höchstens 10 s schalten. Der Arbeitskontakt muß mindestens für eine Spannung von 250 V und einen Strom von 1 A ausgelegt sein.
 Im übrigen sind bei der Anschaltung an Sirenenanlagen die hierfür geltenden Bestimmungen des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen und des Bundesamts für Zivilschutz zu beachten.
- 4.8. Rauschsperrung
Meldeempfänger der Verwendungsart B 3.2. müssen eine automatische Rauschsperrung haben. Der Ansprechwert soll bei der Empfindlichkeitsgrenze liegen und – im Innern des Geräts – bis zu 15 dB Störabstand einstellbar sein.
5. Funktionen
- 5.1. Empfangsbereitschaft
Meldeempfänger sollen ständig empfangsbereit sein. Für längere Betriebspausen ist ein Ein-/Ausschalter, der gegen unbeabsichtigtes Schalten geschützt ist, vorzusehen.
- 5.2. Sprachübertragung
- 5.2.1. Meldeempfänger der Verwendungsart B 3.1. und B 3.2. müssen für den Empfang von Durchsagen eingerichtet sein.
- 5.2.2. Empfangsfunkanlagen zur Steuerung von Sirenen müssen innerhalb des Geräts die Anschaltung eines Prüflautsprechers ermöglichen (vergl. Nr. B 10.2.).
- 5.3. Empfang
- 5.3.1. Meldeempfänger werden durch die zugeordneten Tonruf-Kombinationen voll eingeschaltet (vergl. Nr. B 4.5.3.).
- 5.3.2. Meldeempfänger der Verwendungsart B 3.1. und B 3.2. müssen mit einer rückfedernden Löschtaaste ausgestattet sein, mit der die Durchschaltung des Laut-

sprechers aufgehoben werden kann. Ein erneutes Drücken der Löschaste darf nicht die Wiedereinschaltung des Lautsprechers bewirken.

Unabhängig von der manuellen Löschmöglichkeit muß bei Meldeempfängern der Verwendungsart B 3.1. und B 3.2. ca. 30 s nach Abschalten des HF-Trägers selbsttätig die Durchschaltung des Lautsprechers aufgehoben werden. Kürzere Unterbrechungen des HF-Trägers dürfen nicht zu dieser Abschaltung führen.

Die obersten Landesbehörden können – sofern hierfür eine taktische Notwendigkeit besteht – Meldeempfänger der Verwendungsart B 3.2. als Überwachungsempfänger zulassen. Für diesen Zweck darf der Lautsprecher manuell durchgeschaltet und die selbsttätige Aufhebung der Durchschaltung unterdrückt werden.

5.4. Anruf-Anzeige

5.4.1. Bei Meldeempfängern der Verwendungsart B 3.1. ist am Ladegerät (vergl. Nr. B 6.1.) eine rote Anruflampe vorzusehen, die nur durch eine rückfedernde Löschaste gelöscht werden kann.

5.4.2. Bei Meldeempfängern der Verwendungsart B 3.2. ist eine rote Anruflampe vorzusehen, die nur mit der Löschaste (vergl. Nr. B 5.3.2.) gelöscht werden kann. Sie darf durch die selbsttätige Aufhebung der Durchschaltung nicht gelöscht werden.

5.4.3. Bei Empfangsfunkanlagen zur Steuerung von Sirenen entfällt die Anruf-Anzeige.

5.5. Funktionskontrolle

5.5.1. Bei Meldeempfängern der Verwendungsart B 3.2. ist eine Einrichtung zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit vorzusehen.

5.5.2. Empfangsfunkanlagen zur Steuerung von Sirenen müssen innerhalb des Geräts mit einer Anschlußmöglichkeit für ein Prüfgerät zur Funktionskontrolle ausgestattet sein.

5.6. Anschluß für zusätzliche Alarmanrichtung

5.6.1. Bei Meldeempfängern der Verwendungsart B 3.1. ist am Ladegerät ein Anschluß für eine zusätzliche Alarmanrichtung vorzusehen. Die Stromversorgung für diese zusätzliche Alarmanrichtung darf nicht dem Ladegerät oder dem Meldeempfänger entnommen werden.

5.6.2. Bei Meldeempfängern der Verwendungsart B 3.2. ist ein Anschluß für eine zusätzliche Alarmanrichtung vorzusehen. Die Stromversorgung hierfür darf nicht dem Meldeempfänger entnommen werden.

6. Stromversorgung

6.1. Meldeempfänger der Verwendungsart B 3.1.

6.1.1. Betrieb mit eingebautem Sammler

Die Meldeempfänger müssen aus einem Sinter-NC-Sammler oder einem Sammler mit mindestens gleichwertigen Eigenschaften (dauerladefest) gespeist werden. Ein Schutz gegen falsche Polung muß vorhanden, der Stromverbrauch soll möglichst niedrig sein.

Der Sammler muß eine Empfangsbereitschaft von mindestens 12 Stunden garantieren bei Empfang wenigstens eines Alarms und anschließender Wiedergabe eines sinusförmigen Signals von 1000 Hz und 1 Minute Dauer bei maximaler Lautstärke. Dabei wird vorausgesetzt, daß innerhalb der 12 Stunden für mindestens 2 Stunden ein modulierter HF-Träger im Betriebskanal ansteht. Dies gilt für eine Umgebungstemperatur von -10°C bis $+40^{\circ}\text{C}$ und eine Betriebszeit des Sammlers von mindestens 300 Ladezyklen.

6.1.2. Betrieb mit Ladegerät (Heimzusatz)

Für die Ladung des Sammlers sowie für den stationären Betrieb der Meldeempfänger der Verwendungsart B 3.1. muß ein Ladegerät (sog. Heimzusatz) vorhanden sein. Die Ladegeräte müssen in Netzen mit $220\text{ V} \pm 10\%$ und 50 Hz verwendbar und mit einer selbsttätigen Ladestrombegrenzung versehen sein. Während des Ladevorgangs muß der Meldeempfänger empfangsbereit bleiben (Pufferbetrieb).

Die Ladung des Sammlers muß durch einfaches Einschieben des Meldeempfängers in das Ladegerät erfolgen. Durch entsprechende Maßnahmen muß eine falsche Polung des Sammlers ausgeschlossen sein. Unter Beachtung der für die Sammler geltenden Richtlinien muß eine möglichst schnelle Aufladung erfolgen. Der Ladevorgang ist durch eine gelbe Lade-Kontrollampe sichtbar zu machen. Der Netzstromkreis des Ladegeräts muß den geltenden Vorschriften entsprechend abgesichert sein.

Eine Rückentladung des Sammlers (z. B. bei Netzausfall) darf nicht erfolgen.

6.2. Meldeempfänger der Verwendungsart B 3.2.

Meldeempfänger der Verwendungsart B 3.2. müssen sowohl für Sammler- als auch für Netzbetrieb eingerichtet sein.

6.2.1. Netzbetrieb

Die Meldeempfänger müssen in Netzen mit $220\text{ V} \pm 10\%$ und 50 Hz betrieben werden können. Der Netzbetrieb muß auch bei ausgebautem Sammler möglich sein. Bei eingebautem Sammler muß eine selbsttätige Pufferung des Sammlers (Pufferbetrieb) erfolgen. Puffer-Dauerbetrieb darf nicht zu einer Schädigung des Sammlers führen. Die Ladung des Sammlers in eingebautem Zustand muß entsprechend den hierfür geltenden Richtlinien erfolgen. Eine Rückentladung des Sammlers (z. B. bei Netzausfall) darf nicht erfolgen.

Der Netzstromkreis des Meldeempfängers muß den geltenden Vorschriften entsprechend abgesichert sein. Der Netzbetrieb ist durch eine gelbe Kontrolllampe anzuzeigen.

6.2.2. Sammlerbetrieb

Bei Netzausfall muß die Stromversorgung selbsttätig aus dem eingebauten Sammler erfolgen.

Bei netzunabhängigem Sammlerbetrieb muß eine Empfangsbereitschaft von mindestens 24 Stunden garantiert sein bei Empfang von wenigstens 3 Alarmen und Wiedergabe eines sinusförmigen Signals von 1000 Hz und je 1 Minute Dauer bei maximaler Lautstärke. Dabei wird vorausgesetzt, daß innerhalb der 24 Stunden für mindestens 4 Stunden ein modulierter HF-Träger im Betriebskanal ansteht. Dies gilt für eine Umgebungstemperatur von -10°C bis $+40^{\circ}\text{C}$ und eine Betriebszeit des Sammlers von mindestens 300 Ladezyklen.

6.3. Empfangsfunkanlagen zur Steuerung von Sirenen

Empfangsfunkanlagen zur Steuerung von Sirenen müssen in Netzen mit $220\text{ V} \pm 10\%$ und 50 Hz betrieben werden können.

Zur Steuerung von netzunabhängigen Sirenen kann eine Batteriestromversorgung gefordert werden.

7. Arbeitsbereich

7.1. Meldeempfänger der Verwendungsart B 3.1. müssen die geforderten Daten und Toleranzen im Temperaturbereich von -10°C bis $+40^{\circ}\text{C}$ einhalten und einwandfrei arbeiten, soweit nicht weitergehende Forderungen oder Einschränkungen besonders angegeben sind.

7.2. Meldeempfänger der Verwendungsart B 3.2. müssen die geforderten Daten und Toleranzen im Temperaturbereich von -10°C bis $+40^{\circ}\text{C}$ einhalten und darüber hinaus im Temperaturbereich von -20°C bis $+60^{\circ}\text{C}$ funktionsfähig bleiben.

7.3. Empfangsfunkanlagen zur Steuerung von Sirenen müssen die geforderten Daten und Toleranzen im Temperaturbereich von -40°C bis $+60^{\circ}\text{C}$ einhalten und einwandfrei arbeiten.

8. Aufbau**8.1. Gehäuse**

Meldeempfänger müssen in einem gegen Spritzwasser geschützten und schlagfesten Gehäuse untergebracht sein (vergl. DIN 40 050).

Das Gehäuse kann aus Metall oder aus Metall mit einem Kunststoffüberzug oder aus schlagfestem Kunststoff gefertigt sein.

Meldeempfänger der Verwendungsart B 3.1. müssen außerdem gegen Körperschweiß unempfindlich sein.

Am Gehäuse der Meldeempfänger der Verwendungsart B 3.1. und B 3.2. muß eine Einrichtung zur sicheren Mitnahme des Geräts vorhanden sein. Sofern ein Trageriemen verwendet wird, muß dieser leicht und ohne Werkzeug abgenommen werden können. Bei Meldeempfängern der Verwendungsart B 3.1. ist zumindest ein stabiler Clip zum Festlegen des Geräts an der Kleidung erforderlich.

8.2. Batteriefach

Meldeempfänger der Verwendungsart B 3.1. und B 3.2. und NC-Sammler müssen eine Geräteeinheit bilden. Das Fach für den NC-Sammler muß auslaufsicher sein.

Für die Kontakte zum Sammler und zum Ladegerät durch federnde Elemente sind rostfreier Stahl oder mindestens vernickeltes Stahlblech zu verwenden, wobei die Nickelschicht nicht unterkuppert sein darf. Bronzefedern sind nicht zugelassen.

8.3. Bedienelemente

Alle notwendigen Bedienelemente und ggf. Kontrolleinrichtungen sind an der Oberseite der Meldeempfänger so anzuordnen bzw. auszuführen, daß sie auch bei rauher Behandlung nicht beschädigt werden können. Bedienteile und Anschlüsse sind eindeutig zu kennzeichnen.

8.4. Antennen

8.4.1. Bei Meldeempfängern der Verwendungsart B 3.1. und B 3.2. sowie bei Empfangsfunkanlagen zur Steuerung von Sirenen ist eine Steckverbindung mit einer Impedanz von 50Ω für den Anschluß einer Außenantenne vorzusehen. Vorzugsweise sind BNC-Stecker zu verwenden.

8.4.2. Blattantennen oder Teleskopantennen sind nicht zulässig.

8.5. Ausführung

Mechanische und elektrische Ausführung müssen dem Stand der neuzeitlichen Bausteintechnik entsprechen. Die Baugruppen müssen leicht austauschbar und sollen zu einer mechanischen Einheit zusammengefaßt sein. Es wird eine weitgehende Störeinstrahlungsfestigkeit gegenüber hochfrequenten und magnetischen Feldern gefordert.

Alle Teile, die nicht zur Bedienung erforderlich sind, dürfen von außen nicht zugänglich sein. Bei Empfangsfunkanlagen zur Steuerung von Sirenen müssen insbesondere frequenzbestimmende Baustufen und -teile künstlich gealtert sein.

9. Schock- und Schüttelfestigkeit

Meldeempfänger der Verwendungsart B 3.1. und B 3.2. müssen einer Schüttelprüfung von 3 Minuten Dauer mit einem Hub von $\pm 0,2$ mm und Schüttelfrequenzen bis zu 30 Hz ohne Beschädigung und ohne Änderung der elektrischen Eigenschaften standhalten.

Für Empfangsfunkanlagen zur Steuerung von Sirenen gelten die Forderungen wie für ortsfestes Fernmeldegerät.

10. Zusatzeinrichtungen

10.1. Für Meldeempfänger der Verwendungsart B 3.1. und B 3.2. können zusätzliche Signaleinrichtungen (z. B. Starktonglocken) gefordert werden.

10.2. Für Empfangsfunkanlagen zur Steuerung von Sirenen kann ein einfacher Prüfsatz gefordert werden, mit dem über Lautsprecher mit Rauschsperrung der HF-Kanal zu Kontrollzwecken abgehört werden kann.

Für den Wartungs- und Instandsetzungsdienst kann eine Prüfeinrichtung gefordert werden, mit der eine weitergehende Funktionsprüfung durchgeführt werden kann.

11. Technische Unterlagen

Jedem Meldeempfänger ist eine Bedienungsanleitung beizugeben, die der Bauart entsprechen muß. Auf besondere Anforderung sind eine ausführliche Funktionsbeschreibung und ein Gesamtschaltplan mit Positionsbezeichnungen sowie Angabe der Spannungs- bzw. Stromwerte an typischen Stellen zu liefern. Soweit erforderlich müssen diese Hinweise auch Angaben über Meßgeräte enthalten, die für die Prüfung geeignet sind.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Aufstellung****über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 7. 1975 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 7. 1975**

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 7. 8. 1975 – II 1 – 7222 –

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
38439	Lohntarifvertrag für Melker im Landesteil Nordrhein vom 30. 6. 1975	1. 2. 1975	4094/16
38440	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen Nr. 3 für Auszubildende in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus im Landesteil Nordrhein vom 8. 7. 1975 . .	1. 8. 1975	5006/13
38441	Lohntarifvertrag für Melker im Landesteil Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1975. .	1. 2. 1975	5015/6
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
38442	Tarifvertrag über allgemeine betriebliche Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer im Aachener Steinkohlenbergbau mit protokollarischer Erklärung zu den §§ 16 und 17 vom 20. 5. 1975.	1. 7. 1975	1977/71
38443	Tarifvertrag vom 20. 5. 1975 zur Änderung und Ergänzung der Manteltarifverträge für Arbeiter und Angestellte des Aachener Steinkohlenbergbaus in der Fassung vom 18. 7. 1973 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie).	1. 7. 1975	1977/72
38444	Tarifvertrag vom 20. 5. 1975 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für Angestellte des Aachener Steinkohlenbergbaus in der Fassung vom 18. 7. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1975	4402/57
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
38445	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 16. 5. 1975	1. 5. 1975	4888/16
38446	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 16. 5. 1975 (abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik)	1. 5. 1975	4905/23
38447	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 16. 5. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1975	4905/24
38448	Tarifvereinbarung über Urlaubsgeld für Angestellte wie vor.	1. 5. 1975	4905/25
38449	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der VEGLA-Gruppe, Vereinigte Glaswerke GmbH, Aachen, mit der Verwaltung in Köln sowie den Werken Stolberg, Herzogenrath, Sindorf, Kinon Aachen, Textilglas-Werk Herzogenrath und dem Verkauf GE-VETEX, Düsseldorf, sowie den Firmen Grünzweig & Hartmann und Glasfaser AG mit den Werken Bergisch Gladbach und Ratingen vom 28. 4. 1975	1. 4. 1975	5036/7
38450	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Kalksandsteinindustrie im Bundesgebiet außer Hamburg und Schleswig-Holstein vom 10. 6. 1975	1. 5. 1975	5045/3
38451	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Kalksandsteinindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 6. 1975	1. 5. 1975	5056/3
38452	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma EBM-Isoliervlas GmbH, Greven, vom 6. 6. 1975.	1. 5. 1975	5094/4
38453	Tarifvertrag über die Einführung von Monatslohn für Arbeiter der Kalk- und Dolomitindustrie im Regierungsbezirk Arnsberg vom 3. 6. 1975	1. 6. 1975	5120/20
38454	Tarifvertrag über Löhne und Vergütungen für Arbeiter und gewerblich Auszubildende der Kalk- und Dolomitindustrie im Regierungsbezirk Arnsberg vom 3. 6. 1975.	1. 6. 1975	5120/21
38455	Tarifvertrag für Angestellte, Meister und kaufmännisch und technisch Auszubildende wie vor	1. 6. 1975	5120/22

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
38456	Tarifvertrag über Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Kalk- und Dolomitindustrie im Regierungsbezirk Arnsberg vom 3. 6. 1975.	1. 6. 1975	5120/23
38457	Tarifvertrag über eine Jahresabschlußzahlung wie vor.	1. 6. 1975	5120/24
38458	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Kalkindustrie im linksrheinischen Teil des Reg.-Bez. Köln und im Werk Cox in Bergisch Gladbach vom 17. 7. 1975	1. 7. 1975	5120/25
38459	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister wie vor	1. 7. 1975	5120/26
38460	Tarifvertrag über Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 7. 1975	5120/27
38461	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Sand-, Kies-, Mörtel- und Transportbetonindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 26. 6. 1975	1. 5. 1975	5162/1
38462	Tarifvertrag über die Löhne für Arbeiter der Firma Hugo Wagener & Sohn KG, Betrieb für Flachglasveredelung und Spiegelbelegerei, Hösel, vom 28. 10. 1974	1. 10. 1974	5163/1
38463	Tarifvertrag über eine Jahresleistung an alle Arbeitnehmer der Firma Hugo Wagener & Sohn KG, Betrieb für Flachglasveredelung und Spiegelbelegerei, Hösel, vom 28. 10. 1974.	1. 1. 1974	5163/2
38464	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Steinzeugindustrie im Landesteil Nordrhein vom 27. 3. 1975	1. 4. 1975	5164/5
38465	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Cremer & Breuer, Keramische Betriebe GmbH, Frechen, vom 3. 4. 1975.	1. 4. 1975	5164/6
38466	Lohntarifvertrag für die Firma AGROB Aktiengesellschaft, Königsdorf, vom 17. 4. 1975 wie vor.	1. 4. 1975	5164/7
38467	Tarifvertrag über Urlaubsdauer und Urlaubsgeld für Angestellte, Meister und Auszubildende der Hohlglaserzeugungsindustrie in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Bayern und Baden-Württemberg vom 18. 9. 1974 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1975	5190/4
38468	Tarifvertrag über Weihnachtsgeld wie vor	1. 1. 1975	5190/5
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
38469	Tarifvertrag für Auszubildende der Firma Donaldson GmbH, Düren - Geltung des Abkommens über Ausbildungsvergütungen in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie - vom 13. 3. 1975	1. 1. 1975	4899/28
38470	Tarifvertrag für die Firma Saure Wohnwagenbau, Sassenberg, wie vor	1. 1. 1975	4899/29
38471	Tarifvertrag über die Leistungsbeurteilung für Zeitlohnarbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Kreise Wittgenstein vom 20. 6. 1975.	1. 1. 1975	5098/4
38472	Lohnrahmenabkommen für Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Kreise Wittgenstein vom 20. 6. 1975	1. 1. 1975	5098/5
38473	Gehaltsrahmenabkommen für Angestellte und Meister wie vor.	1. 8. 1975	5098/6
38474	Tarifvertrag über die Leistungsbeurteilung für Angestellte der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Kreise Wittgenstein vom 20. 6. 1975	1. 2. 1976	5098/7
38475	Anschlußtarifvertrag mit dem Christlichen Metallarbeiterverband vom 28. 2. 1975 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen, in Bremen, in Georgsmarienhütte und in Osnabrück vom 30. 1. 1975.	1. 2. 1975	5195/2
38476	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Heinrich Schulte & Sohn, Iserlohn - Geltung der Tarifverträge für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie - vom 26. 6. 1975	1. 1. 1975 1. 4. 1975	5200/32
38477	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Donaldson Gesellschaft mbH, Dülmen - Geltung des Manteltarifvertrages für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie - vom 13. 3. 1975	1. 4. 1975	5200/33
38478	Tarifvertrag zum Lohnabkommen wie vor.	1. 1. 1975	5200/33a
38479	Tarifvertrag zum Gehaltsabkommen wie vor	1. 1. 1975	5200/33b
38480	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Gußstahl Lienen GmbH & Co. KG, Lienen - Geltung des Manteltarifvertrages für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie - vom 13. 3. 1975	1. 4. 1975	5200/34

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
38481	Tarifvertrag zum Lohnabkommen wie vor.	1. 1. 1975	5200/34 a
38482	Tarifvertrag zum Gehaltsabkommen wie vor.	1. 1. 1975	5200/34 b
38483	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Saure Wohnwagenbau, Sassen- berg – Geltung des Manteltarifvertrages für die Eisen-, Metall- und Elektroindu- strie – vom 13. 3. 1975.	1. 4. 1975	5200/35
38484	Tarifvertrag zum Lohnabkommen wie vor.	1. 1. 1975	5200/35 a
38485	Tarifvertrag zum Gehaltsabkommen wie vor.	1. 1. 1975	5200/35 b
38486	Tarifvertrag über die Bildung eines Gesamtbetriebsrates der Firma Philips GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 5. 1975	1. 5. 1975	5227
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
38487	Ergänzungsvereinbarung vom 18. 11. 1974 zur Schlichtungsvereinbarung für die Firma Gerro Plastik GmbH, Mönchengladbach, vom 3. 9. 1968	18. 11. 1974	4807/7
38488	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Gerro Plastik GmbH, Mönchengladbach, vom 17. 12. 1974	1. 1. 1975	4807/8
38489	Tarifvertrag über Urlaubsdauer und Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Gerro Plastik GmbH, Mönchengladbach, vom 17. 12. 1974	1. 1. 1975 1. 1. 1976	4807/9
38490	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Gerro Plastik GmbH, Mönchengladbach, in der Fassung vom 14. 3. 1975.	1. 4. 1975	4807/10
38491	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Thermo-Plastik, Dr. Rumbach GmbH & Co. KG, Düren, vom 27. 6. 1975	1. 7. 1975	5060/98
38492	Änderungstarifvertrag vom 21. 4. 1975 zum Gehaltsrahmentarifvertrag für Angestellte der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 3. 5. 1974 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1975	5060/99
38493	Tarifvertrag über die Erhöhung der Tarifgehälter und Vergütungen für Ange- stellte, Meister und Auszubildende der chemischen Industrie im westfälischen Teil des Ruhr-Lippe-Gebietes vom 21. 4. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1975	5060/100
38494	Tarifvertrag über die Erhöhung von Löhnen und Gehältern sowie zur Über- nahme von Tarifverträgen für die chemische Industrie für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Gustav Emde KG, Wuppertal-Barmen, vom 12. 5. 1975	1. 4. 1975	5060/101
38495	Lohn- und Gehaltstarifvertrag und Anschluß zu Tarifverträgen der chemi- schen Industrie für alle Arbeitnehmer des Werkes Velbert der Schmalbach-Lube- ca GmbH vom 17. 4. 1975.	1. 5. 1975	5060/102
38496	Vereinbarung über Alterssicherung für alle Arbeitnehmer des Werkes Velbert der Schmalbach-Lubeca GmbH vom 17. 4. 1974	1. 5. 1975	5060/103
38497	Tarifvertrag für Arbeiter und Angestellte der Firma Robert Linnemann & Co. KG, Sassenberg – Geltung des Manteltarifvertrages für die chemische Industrie – vom 26. 6. 1975	1. 7. 1975	5060/104
38498	Tarifvertrag über die Geltung des Tarifvertrages über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen wie vor.	1. 5. 1975	5060/105
38499	Tarifvertrag zum Rahmentarifvertrag wie vor.	1. 5. 1975	5060/106
38500	Vereinbarung für alle Arbeitnehmer der Firma J. Krichel oHG, Mönchenglad- bach – Geltung des Manteltarifvertrages sowie des Lohn- und Gehaltstarifvertra- ges für die chemische Industrie – vom 21. 1./5. 2. 1975	1. 1. 1975	5060/107
38501	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Kunststoff- Technik KG, Troisdorf – Geltung der Tarifverträge für die chemische Industrie – vom 6. 6. 1975	1. 4. 1975	5060/108
38502	Tarifvertrag vom 23. 5. 1975 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firmen Dalli-Werke Mäurer & Wirtz KG, Chemie Grünenthal GmbH und Grüntex GmbH, Stolberg, vom 6. 12. 1974	1. 7. 1975	5184/1
38503	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firmen Dalli-Werke Mäurer & Wirtz KG, Chemie Grünenthal GmbH und Grüntex GmbH, Stolberg, vom 23. 5. 1975	1. 7. 1975	5184/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
38504	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Rentokil GmbH, Düsseldorf, vom 2. 5. 1975	1. 1. 1975	5223
38505	Lohntarifvertrag vom 1. 5. 1975 wie vor.	1. 10. 1974	5223/1
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
38506	Urlaubsabkommen für Angestellte und Meister der Textilindustrie im landesteil Westfalen (außer Schwelm) und im Reg.-Bez. Osnabrück sowie im Ortsteil Dingden der Gemeinde Hamminkeln im Reg.-Bez. Düsseldorf vom 22. 4. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	22. 4. 1975	4610/28
38507	Urlaubsgeldabkommen wie vor	22. 4. 1975	4610/29
38508	Lohntarifvertrag und Urlaubs- sowie Urlaubsgeldregelung für Arbeiter der Textilrohstoffe sortierenden Betriebe in Nordrhein-Westfalen vom 10. 7. 1975. . .	1. 7. 1975	4629/10
38509	Tarifvertrag vom 7. 5. 1975 zur Änderung des § 6 Abschn. I Ziff. 4 (Urlaubsdauer) und Abschn. II Ziff. 1 Buchst. a) (Urlaubsgeld) des Rahmentarifvertrages für Angestellte der Textilindustrie im Raum Düren, Jülich und Euskirchen vom 4. 6. 1971 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1975 1. 1. 1976	4929/9
38510	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Textilindustrie im Raum Düren, Jülich und Euskirchen vom 7. 5. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1975	4929/10
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
38511	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Gerro Karton GmbH, Hilden, vom 31. 10. 1974 . .	1. 10. 1974	4808/8
38512	Ergänzungsvereinbarung vom 18. 11. 1974 zur Schlichtungsvereinbarung für die Firma Gerro Karton GmbH, Hilden, vom 3. 9. 1968	18. 11. 1974	4808/9
38513	Tarifvertrag über Urlaubsdauer und Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Gerro Karton GmbH, Hilden, vom 17. 12. 1974.	1. 1. 1975 1. 1. 1976	4808/10
38514	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Gerro Karton GmbH, Hilden, in der Neufassung vom 29. 1. 1975	1. 1. 1975	4808/11
38515	Tarifvertrag über die Festlegung der Zeit- und Arbeitswerthlöhne für Arbeiter der Firma Niederrheinische Papier- und Kartonfabrik GmbH, Neuss, vom 28. 10. 1974	1. 9. 1974	4832/43
38516	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Lampenschirmindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24. 6. 1975	1. 7. 1975	5057/3
38517	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Lampenschirmindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24. 6. 1975.	1. 7. 1975	5058/5
38518	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für kaufmännisch Auszubildende der Lampenschirmindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24. 6. 1975	1. 7. 1975	5058/6
38519	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Buchbinderhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 4. 1975	1. 4. 1975	5084/3
Gewerbegruppe XV (Leder- und Linoleumindustrie)			
38520	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Rheinisches Linoleum-Werk (RLB), Bedburg, vom 6. 6. 1975	1. 6. 1975	5174/2
Gewerbegruppe XVI (Gummi- und Asbestindustrie)			
38521	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma E. A. H. Naue KG, Gummihaar- und Schaumpolsterwerke, Espelkamp, vom 2. 6. 1975	1. 6. 1975	5224
38522	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor . . .	1. 7. 1975	5224/1
38523	Urlaubsabkommen für alle Arbeitnehmer der Firma E. A. H. Naue KG, Gummihaar- und Schaumpolsterwerke, Espelkamp, vom 2. 6. 1975	2. 6. 1975	5224/2
38524	Urlaubsgeldabkommen wie vor	2. 6. 1975	5224/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
38525	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma PAG Preßwerk AG, Essen-Bergeborbeck – Geltung der Tarifverträge für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 13. 3. 1975	1. 1. 1975/ 1. 4. 1975	3938/10
38526	Tarifvertrag für Arbeiter der Firma WESTEX Möbelherstellung und -vertrieb GmbH & Co. KG, Löhne – Geltung der Manteltarifverträge für Arbeiter und Angestellte der Holzindustrie – vom 1. 4. 1975	1. 1. 1975	4740/134
38527	Tarifvertrag zum Lohnstarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 1. 1975	4740/134 a
38528	Tarifvertrag zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte wie vor	1. 1. 1975	4740/134 b
38529	Tarifvertrag zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer wie vor	1. 1. 1975	4740/134 c
38530	Tarifvertrag zum Tarifvertrag über die stufenweise Einführung eines 13. Monatseinkommens wie vor	1. 1. 1975	4740/134 d
38531	Anschlußtarifvertrag mit der DAG vom 10. 7. 1975 zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Holzbearbeitung (Sägeindustrie) und im Holzhandel in Nordrhein-Westfalen vom 12. 3. 1975	1. 3. 1975	4825/9
38532	Anschlußtarifvertrag zum Tarifvertrag über Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 3. 1975	4825/10
38533	Ergänzungsvereinbarung vom 18. 6. 1975 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter und Angestellte im Wagner- und Karosseriebauerhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 23. 8. 1973	1. 1. 1975	5112/6
38534	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Wagner- und Karosseriebauerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 18. 6. 1975	1. 7. 1975	5112/7
38535	Lohnstarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 7. 1975	5112/8
38536	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Holzindustrie sowie der Serienmöbelbetriebe des Handwerks in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster vom 4. 3. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1975	5145/9
38537	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen und zusätzliches Urlaubsgeld für Auszubildende wie vor	1. 1. 1975	5145/10
38538	Bundemanteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Sägeindustrie und übrigen Holzbearbeitung im Bundesgebiet und in West-Berlin außer Bayern vom 25. 4. 1975	1. 6. 1975	5230
38539	Anschlußtarifvertrag mit der DAG vom 10. 7. 1975 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer in der Holzbearbeitung (Sägeindustrie) und im Holzhandel in Nordrhein-Westfalen vom 25. 4. 1975	1. 6. 1975	5230/1
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
38540	Einkommenstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Rheinische Preßhefe- und Spritwerke GmbH, Monheim, vom 14. 5. 1975	1. 6. 1975	4532/14
38541	Änderungsvereinbarung vom 20. 6. 1975 zum Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für Arbeitnehmer der Back- und Puddingpulver-, Teigwaren- und diätetische Nahrungsmittel- sowie der Gewürzindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 3. 8. 1971	1. 6. 1975	4674/6
38542	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende für Betriebe, Büros und Kundendienste der Firma Martin Brinkmann AG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 23. 6. 1975	1. 8. 1975	4738/14
38543	Lohnstarifvertrag für Arbeiter im Kundendienst und den Verkaufsleistungsbüros wie vor	1. 8. 1975	4738/15
38544	Gehaltstarifvertrag für Angestellte (außer Vertreter) der Firma Haus Neuerburg GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 27. 6. 1975	1. 8. 1975	4787/9
38545	Lohnstarifvertrag für Arbeiter im Vertriebsbereich wie vor	1. 8. 1975	4787/10
38546	Änderungsvereinbarung vom 30. 6. 1975 über die Weitergeltung des Tarifvertrages über vermögenswirksam anzulegende Beträge für Arbeitnehmer der Spiritosenindustrie und der Kornbrennereien in Nordrhein-Westfalen vom 8. 6. 1972	1. 1. 1976	4810/6

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
38547	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma August Asbeck, Preßhefefabrik und Brennerei sowie der Firma Asbeck Hefevertriebs-KG, Hamm i. W., vom 12. 6. 1975	1. 9. 1974/ 1. 6. 1975	4947/3
38548	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Hochwald Nahrungsmittel-Werke, Meppen GmbH, Recke, Krs. Tecklenburg, Steinbeck, vom 23. 4. 1975	21. 4. 1975	4976/4
38549	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Back- und Puddingpulver-, Teigwaren-, Gewürz-, Suppen- und Schälsmühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 20. 6. 1975	1. 8. 1975	5055/4
38550	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Spirituosenindustrie und der Kombrennereien in Nordrhein-Westfalen vom 19. 6. 1975	1. 6. 1975	5063/3
38551	Einheitlicher Bundesrahmentarifvertrag für alle Arbeitnehmer in Brauereibetrieben im Bundesgebiet mit Protokollnotizen vom 18. 3. 1975 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 4. 1975	5140/10
38552	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Molkereien und Käsereien in Nordrhein-Westfalen vom 12. 3. 1975 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 3. 1975	5220/3
38553	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Fachvereinigung der in Molkereien und Käsereien tätigen Personen e. V.	1. 3. 1975	5220/4
38554	Tarifvertrag (nur Gehaltsteil) wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 3. 1975	5220/5
38555	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie im Bundesgebiet vom 15. 4. 1975	1. 5. 1975	5228
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
38556	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Bekleidungsindustrie im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 10. 6. 1975 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung und der DAG)	1. 5. 1975	529/185
38557	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Bekleidungsindustrie in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster mit Anlagen 1 und 2 vom 29. 5. 1975	1. 5. 1975	3170/168
38558	Tarifvertrag über die Vergütungen für gewerblich Auszubildende der Bekleidungsindustrie in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster vom 29. 5. 1975	1. 5. 1975	3170/169
38559	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 4. 6. 1975	1. 5. 1975	3170/170
38560	Lohntarifvertrag für berufsfremde Arbeitnehmer (Mechaniker usw.) wie vor	1. 5. 1975	3170/171
38561	Tarifvertrag über die Vergütungssätze für alle Auszubildenden in der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 4. 6. 1975	1. 5. 1975	3170/172
38562	Gehaltstarifvertrag mit Gruppenplan für Angestellte der Bekleidungsindustrie in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster vom 3. 6. 1975	1. 5. 1975	4918/14
38563	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Stepp- und Daunendeckenindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin ausschließlich Saarland vom 5. 6. 1975	1. 7. 1975	5124/2
38564	Vereinbarung über eine Spesenregelung für Kraftfahrer wie vor	1. 7. 1975	5124/3
38565	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Miederindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 30. 4. 1975	1. 7. 1975	5225
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
38566	Tarifvertrag vom 27. 6. 1975 zur Änderung des Tarifvertrages zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Baugewerbe im Bundesgebiet während der Winterperiode (Lohnausgleich-Tarifvertrag) vom 10. 8. 1962/7. 11. 1974	1. 7. 1975	4100/61
38567	Tarifvertrag vom 27. 6. 1975 zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 10. 8. 1962/7. 11. 1974	1. 7. 1975	4100/62
38568	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Bodenlegerhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 23. 5. 1975	1. 5. 1975	4865/7
38569	Bundeslohntarifvertrag für Arbeiter des Gerüstbaugewerbes im Bundesgebiet vom 30. 4. 1975	1. 5. 1975	4910/43

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
38570	Tarifvertrag vom 27. 6. 1975 zur Änderung des Tarifvertrages vom 17. 7. 1973 zur Durchführung der Vereinbarung über eine pauschale Abgeltung witterungsbedingter Lohnausfälle im Baugewerbe im Bundesgebiet während der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober vom 2. 3. 1972.	1. 7. 1975	4910/14
38571	Tarifvertrag vom 27. 6. 1975 zur Änderung des Bundesrahmentarifvertrages für Arbeiter des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 1. 4. 1971/8. 4. 1974	1. 7. 1975	4910/45
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
38572	Lohntarifvertrag und Urlaubsgeldregelung für Arbeiter der Bettfedernindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 3. 6. 1975.	1. 6. 1975	4649/15
38573	Urlaubs- und Urlaubsgeldabkommen wie vor	1. 6. 1974/ 1. 1. 1976	4649/16
38574	Tarifvertrag über die stufenweise Einführung eines 13. Monatseinkommens für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Bettfedernindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 3. 6. 1975	1. 1. 1975	4649/17
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
38575	Urlaubsgeldabkommen für alle Arbeitnehmer des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels in Nordrhein-Westfalen vom 4. 4. 1975	1. 1. 1975	4766/17
38576	Gehaltsrahmentarifvertrag für Angestellte des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels in Nordrhein-Westfalen vom 4. 4. 1975	1. 4. 1975	4766/18
38577	Gehaltsabkommen für Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 4. 1975	4766/19
38578	Lohnrahmenabkommen für Arbeiter im genossenschaftlichen Groß- und Außenhandel in Nordrhein-Westfalen vom 4. 4. 1974	1. 4. 1975	4767/8
38579	Lohnabkommen wie vor	1. 4. 1975	4767/9
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
38580	Gehalts- und Lohntarifvertrag für gewerbliche Mitarbeiter der Konsumgenossenschaften in Nordrhein-Westfalen mit Protokollnotiz vom 19. 6. 1975 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 6. 1975	5125/12
38581	Tarifvertrag gemäß § 3 Abs. 1 BetrVG für alle Betriebsteile der Firma Photo Porst KG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 23. 1. 1975	1. 7. 1975	5226
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
38582	Gehaltstarifvertrag für Redakteure an Tageszeitungen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 11. 4. 1975	1. 4. 1975	4642/19
38583	Gehaltstarifvertrag für Redakteure und Bildberichterstatler der Associated Press GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 4. 1975	1. 4. 1975	4697/4
38584	Gehaltstarifvertrag für alle Mitarbeiter (außer Redakteure und Bildberichterstatler) der Zentrale und der Zweigbüros der Associated Press GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 28. 5. 1975	1. 4. 1975	4831/10
38585	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 5. 1975 (abgeschlossen mit der Gew. HBV, der DAG und der I.G. Bau-Steine-Erden) . . .	1. 6. 1975	5000/11
38586	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende in Buch- und Zeitschriftenverlagen sowie deren Nebenbetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 23. 5. 1975	1. 6. 1975	5076/2
38587	Vereinbarung vom 23. 5. 1975 zur Verlängerung der Rahmentarifverträge für Arbeiter und Angestellte sowie des Urlaubsgeldabkommens für alle Arbeitnehmer in Buch- und Zeitschriftenverlagen in Nordrhein-Westfalen vom 12. 3. 1973 .	1. 1. 1975	5076/3
38588	Lohntarifvertrag für Arbeiter in Buch- und Zeitschriftenverlagen sowie deren Nebenbetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 23. 5. 1975	1. 6. 1975	5077/1
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
38589	Vergütungsstarifvertrag Nr. 13 für Angestellte der Deutschen Bundesbank vom 17. 3. 1975	1. 1. 1975	3820/111

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
38590	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Angestellte und Arbeiter der Deutschen Bundesbank vom 17. 3. 1975.	April 1975	3820/112
38591	1. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 305) vom 1. 1. 1975 zum Tarifvertrag Nr. 278 über eine Zuwendung für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 1. 1974 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. ÖTV).	1. 1. 1975	3892/471
38592	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 1. 1975	3892/472
38593	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1975	3892/473
38594	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 1. 1975	3892/474
38595	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1975	3892/475
38596	Vergütungstarifvertrag Nr. 13 (Tarifvertrag Nr. 312) für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 4. 1975 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. ÖTV).	1. 1. 1975	3892/476
38597	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 1. 1975	3892/477
38598	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1975	3892/478
38599	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 1. 1975	3892/479
38600	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1975	3892/480
38601	4. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 304) vom 1. 1. 1975 zum Tarifvertrag Nr. 117 über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Medizinalassistenten in Einrichtungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 1. 1965 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. ÖTV).	1. 1. 1975	3892/481
38602	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 1. 1975	3892/482
38603	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 1. 1975	3892/483
38604	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1975	3892/484
38605	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1975	3892/485
38606	5. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 318) vom 16. 4. 1975 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen für Medizinalassistenten in Einrichtungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 1. 1965 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 1. 1975	3892/486
38607	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 1. 1975	3892/487
38608	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 1. 1975	3892/488
38609	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1975	3892/489
38610	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1975	3892/490
38611	Tarifvertrag vom 25. 3. 1975 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Mitarbeiter der Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken im Bundesgebiet vom 11. 12. 1963 und des Gehaltstarifvertrages vom 19. 7. 1964.	1. 3. 1975/ 1. 10. 1975	3931/28
38612	Vereinbarung vom 23. 4. 1975 zur Änderung der Zusatz-Tarifvereinbarung für die Westdeutsche Teilzahlungsbank, Köln, zu den Tarifverträgen für Teilzahlungsbanken vom 29. 9. 1972.	1. 1. 1975	3992/44
38613	2. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 319) vom 16. 4. 1975 zum Tarifvertrag Nr. 235 über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 11. 12. 1970 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. ÖTV).	1. 1. 1975	4009/79

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
38614	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs- Beamten und -Angestellten	1. 1. 1975	4009/80
38615	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1975	4009/81
38616	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1975	4009/82
38617	Ergänzungstarifvertrag Nr. 25 vom 4. 6. 1975 für die Deutsche Angestellten- Krankenkasse zum Tarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Ersatz- kassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 1. 1975 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 7. 1975	4012/172
38618	Tarifvertrag für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse wie vor	1. 7. 1975	4012/172 a
38619	Tarifvertrag für die Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse wie vor . .	1. 7. 1975	4012/172 b
38620	Tarifvertrag für die Kaufmännische Krankenkasse Halle wie vor	1. 7. 1975	4012/172 c
38621	Tarifvertrag vom 4./23. 6. 1975 für die Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse wie vor	1. 7. 1975	4012/172 d
38622	Tarifvertrag vom 12. 6. 1975 für die Barmer Ersatzkasse wie vor	1. 7. 1975	4012/172 e
38623	Ergänzungstarifvertrag Nr. 25 vom 4. 6. 1975 für die Deutsche Angestellten- Krankenkasse und 4 weitere Ersatzkassen zum Tarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 1. 1975 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 7. 1975	4012/172 f
38624	Ergänzungstarifvertrag Nr. 25 für den Verband der Angestellten-Kranken- kassen wie vor.	1. 7. 1975	4012/172 g
38625	Tarifvertrag über eine Versetzungszulage an Angestellte der Kaufmänni- schen Krankenkasse Halle im Bundesgebiet vom 30. 6. 1975 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 7. 1975	4012/173
38626	Tarifvertrag Nr. 303 vom 1. 1. 1975 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 214 zur Regelung der Arbeitsbedingungen für Praktikanten für medizinische Hilfs- berufe in Einrichtungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bun- desgebiet und in West-Berlin vom 1. 3. 1970 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. ÖTV)	1. 1. 1975	4170/51
38627	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs- Beamten und -Angestellten	1. 1. 1975	4170/52
38628	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1975	4170/53
38629	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1975	4170/54
38630	1. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 307) vom 1. 1. 1975 zum Tarifvertrag Nr. 280 über eine Zuwendung an Praktikanten in Einrichtungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 1. 1974 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. ÖTV)	1. 1. 1975	4170/55
38631	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs- Beamten und -Angestellten	1. 1. 1975	4170/56
38632	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1975	4170/57
38633	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1975	4170/58
38634	Tarifvertrag Nr. 315 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 214 über die Arbeits- bedingungen für Praktikanten für medizinische Hilfsberufe in Einrichtungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 3. 1970 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. ÖTV)	1. 1. 1975	4170/59
38635	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs- Beamten und -Angestellten	1. 1. 1975	4170/60
38636	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1975	4170/61
38637	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1975	4170/62

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
38638	16. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 302) vom 1. 1. 1975 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin (MTArb.-BfA II) vom 20. 10. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1975	4296/171
38639	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 1. 1975	4296/172
38640	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1975	4296/173
38641	1. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 306) vom 1. 1. 1975 zum Tarifvertrag Nr. 279 über eine Zuwendung für Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 1. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1975	4296/174
38642	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 1. 1975	4296/175
38643	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1975	4296/176
38644	3. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 309) vom 1. 1. 1975 zum Tarifvertrag Nr. 290 für Kraftfahrer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 6. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1975	4296/177
38645	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 1. 1975	4296/178
38646	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1975	4296/179
38647	1. Änderungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 310) vom 1. 1. 1975 zum Tarifvertrag Nr. 249 über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 3. 1972 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1975	4296/180
38648	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 1. 1975	4296/181
38649	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1975	4296/182
38650	Monatslohnstarifvertrag Nr. 6 (Tarifvertrag Nr. 313) für Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin (MTArb.-BfA II) vom 16. 4. 1975 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1975	4296/183
38651	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 1. 1975	4296/184
38652	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1975	4296/185
38653	4. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 316) vom 16. 4. 1975 zum Tarifvertrag Nr. 290 für Kraftfahrer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 6. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1975	4296/186
38654	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 1. 1975	4296/187
38655	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1975	4296/188
38656	Gehaltstarifvertrag für alle Mitarbeiter des Beamtenheimstättenwerks, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 4. 1975	1. 4. 1975	4634/12
38657	Vereinbarung vom 1. 4. 1975 zur Änderung der §§ 13 und 16 des Manteltarifvertrages für alle Mitarbeiter des Beamtenheimstättenwerks, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 5. 1973.	1. 4. 1975	4634/13
38658	1. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 308) vom 1. 1. 1975 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 1. 1974 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. ÖTV).	1. 1. 1975	5029/20

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
38659	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs- Beamten und -Angestellten	1. 1. 1975	5029/21
38660	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund und dem DHV	1. 1. 1975	5029/22
38661	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1975	5029/23
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
38662	Tarifvertrag vom 22. 10. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Seniorität des Bordpersonals der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 1. 9. 1961	1. 10. 1974	3807/23
38663	Tarifvertrag über eine Sonderzuwendung an alle Arbeitnehmer der Deut- schen Lufthansa Aktiengesellschaft, der Lufthansa Service GmbH und der Con- dor-Flugdienst GmbH im Bundesgebiet (Sonderzuwendungs-TV 1973/74) vom 1. 11. 1974	1. 11. 1974	4809/19
38664	Versorgungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft, der Condor-Flugdienst GmbH und der Lufthansa Service GmbH im Bundesgebiet vom 27. 4. 1973	1. 7. 1972	4809/20
38665	Lohntarifvertrag Nr. 16 für Arbeiter der Deutschen Lufthansa Aktiengesell- schaft, der Condor-Flugdienst GmbH und der Lufthansa Service GmbH im Bundesgebiet vom 16. 3. 1974	1. 1. 1974	4809/21
38666	Gehaltstarifvertrag Nr. 16 für Angestellte wie vor.	1. 1. 1974	4809/22
38667	Tarifvertrag vom 3. 1. 1975 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 1 für Bordper- sonal der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft und der Condor-Flugdienst GmbH im Bundesgebiet vom 1. 4. 1973	1. 1. 1975	5101/5
38668	Vergütungstarifvertrag Nr. 12 für Bordpersonal der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft und der Condor-Flugdienst GmbH im Bundesgebiet vom 27. 3. 1975	1. 2. 1975	5101/6
38669	Vergütungstarifvertrag Nr. 17 für Auszubildende der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft, der Condor-Flugdienst GmbH und der Lufthansa Service GmbH im Bundesgebiet vom 27. 3. 1975	1. 2. 1975	5107/3
38670	Tarifvertrag über die Personalvertretung für Bordpersonal der General Air Luftverkehrsgesellschaft mbH im Bundesgebiet vom 11. 6. 1975	1. 1. 1975	5229
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
38671	Zeitliches Abkommen vom 27. 2. 1975 über die Auslegung der Bestimmun- gen des § 10 Ziff. 4 Abs. 2 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer des Gaststätten- und Hotelgewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 4. 6. 1974	1. 7. 1974	5155/6
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
38672	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 6. 6. 1975 zum Änderungstarifvertrag und zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei obersten Bundes- oder Landesbe- hörden vom 15. 3. 1972 bzw. 18. 10. 1973	1. 1. 1972/ 1. 1. 1974	3750/1009 a
38673	Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten des Flugsicherungs- dienstes bei der Bundesanstalt für Flugsicherung und Angestellte des militäri- schen Flugsicherungsdienstes vom 17. 3. 1975 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. 2. 1961	1. 1. 1975	3750/1011
38674	Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 26. 11. 1974 zum Tarifvertrag über Zula- gen an Angestellte bei obersten Bundes- oder Landesbehörden im Bundesgebiet vom 4. 11. 1971	1. 1. 1975	3750/1012
38675	Vergütungstarifvertrag Nr. 13 für Angestellte kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 17. 3. 1975	1. 1. 1975	3750/1013
38676	Tarifvertrag über die Abgeltung von Mehrbelastung für Schulhausmeister der Stadt Ennepetal gemäß § 6 Abschn. B Abs. 6 des BZT-A/NW zum BAT vom 20. 3. 1975	1. 8. 1972	3750/1014
38677	Tarifvertrag vom 17. 3. 1975 zur Änderung des Tarifvertrages über die Ar- beitsbedingungen für Medizinalassistenten in Einrichtungen der Gemeinden im Bundesgebiet vom 2. 12. 1960	1. 1. 1975	3754/44

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
38678	Vergütungstarifvertrag Nr. 13 für Angestellte der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 10. 4. 1975	1. 1. 1975	3796/100
38679	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 10. 4. 1975	April 1975	3796/101
38680	Neunundzwanzigster Tarifvertrag vom 18. 6. 1975 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für Angestellte der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet (MTA) vom 21. 4. 1961	1. 1. 1975	3796/102
38681	Monatslohnstarifvertrag Nr. 6 für Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 17. 3. 1975	1. 1. 1975	3950/431
38682	Vergütungsabkommen Nr. 11 für Milchkontrollangestellte des Landeskontrollverbandes Rheinland e.V. vom 24. 6. 1975	1. 4. 1975	4136/14
38683	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 26. 11. 1974 zum Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei obersten Bundes- und Landesbehörden im Bundesgebiet vom 4. 11. 1971	1. 1. 1975	4225/338
38684	Tarifvertrag über die Erhöhung der Vergütungen und eine einmalige Zahlung für alle Mitarbeiter des Westdeutschen Rundfunks, Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, vom 22. 4. 1975.	1. 1. 1975	4229/21
38685	Tarifvereinbarung über eine Erhöhung der Gehälter und eine einmalige Zahlung für alle Mitarbeiter der Deutschen Welle, Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, vom 11. 6. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1975/ 1. 6. 1975	4240/48
38686	Tarifvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Film-Union	1. 1. 1975/ 1. 6. 1975	4240/49
38687	Tarifvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Journalisten-Verband	1. 1. 1975/ 1. 6. 1975	4240/50
38688	Monatslohnstarifvertrag Nr. 6 für Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 10. 4. 1975	1. 1. 1975	4258/86
38689	Ergänzungstarifvertrag Nr. 15 vom 10. 4. 1975 zum Lohnstarifvertrag für Kraftfahrer der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 7. 7. 1965.	1. 1. 1975	4258/87
38690	Ergänzungstarifvertrag Nr. 10 vom 10. 4. 1975 zum Lohnstarifvertrag für Hausmeister der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 21. 5. 1968	1. 1. 1975	4258/88
38691	Tarifvertrag für Opernchormitglieder an stehenden Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin, die von einem Lande oder von einer Gemeinde oder von mehreren Gemeinden oder von einem Gemeindeverbande ganz oder überwiegend getragen werden (Normalvertrag Chor), in der Neufassung vom 3. 12. 1974	Spielzeit 1975/1976	4304/41
38692	Änderungsvereinbarung Nr. 11 vom 30. 4. 1975 zum Anhang G (Arbeitnehmer in Druckereibetrieben) zum Tarifvertrag für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966.	1. 4. 1975	4535/148
38693	Vergütungs- und Lohnstarifvertrag Nr. 10 für alle Arbeitnehmer des Bundesverbandes und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 3. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1975	4617/50
38694	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung wie vor	April 1975	4617/51
38695	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 1 für alle Auszubildenden kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 17. 3. 1975.	1. 1. 1975	5217/1
38696	Vereinbarung vom 13. 5. 1975 zur Änderung des § 17 des Tarifvertrages für Tanzgruppen an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin (Normalvertrag Tanz) vom 28. 6. 1968/3. 12. 1974	Spielzeit 1975/76	4631/18
38697	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 1 für Auszubildende der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 10. 4. 1975.	1. 1. 1975	5208/1

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

II, XIV, XVIII, XXII, XXXI und XXXII.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Vorsitzenden Richters
am Oberverwaltungsgericht
bei dem Oberverwaltungsgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1975 S. 1594.

Einzelpreis dieser Nummer 5,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.